

S a t z u n g

über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Alzenau

(Friedhofsgebührensatzung)

Vom 05.08.2025

Präambel

Die Stadt Alzenau erlässt aufgrund von Art. 9 und Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden durch die Stadt Alzenau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Im Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (2) Den Gebühren wird etwaige Umsatzsteuer in gesetzlicher festgelegter Höhe hinzugerechnet.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
- a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes beantragt,
 - b) eine Bestattung in einer Grabstätte in Auftrag gibt,
 - c) Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - e) die Gebührenschuld durch eine vor der Friedhofsverwaltung abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung, Fälligkeit und Beitreibung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Überlassung von Nutzungsrechten bzw. der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 1.
- (2) Die Gebühren werden mit einem Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht die sofortige Fälligkeit der Gebührenschuld festgesetzt wird.
- (3) Die Stadt Alzenau ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 4**Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Gebühren**

Festgesetzte Gebühren können nach den für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Tarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Alzenau

I. Gebühren für die Überlassung von Grabstätten zur Nutzung			
Die Gebühren für die Überlassung von Grabstätten sind bei der Erstbelegung für die gesamte satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch für die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts.			
1. Gebühren für die Überlassung von Sarggrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz je Stelle und pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Einzelgrabstätte	25 Jahre	90,00 €	2.250,00 €
b) Elterngrabstätte mit 2 Grabstellen	25 Jahre	96,00 €	2.400,00 €
c) Zweistellige Familiengrabstätte mit 4 Grabstellen	25 Jahre	84,00 €	2.100,00 €
d) Kindergrabstätten	10 Jahre	0,10 €	1,00 €
e) Sternenkindergrabfeld	10 Jahre	0,10 €	1,00 €
f) Beisetzung in vorhandenes Grab	25 Jahre	65,00 €	1.625,00 €
2. Gebühren für die Überlassung von Urnengrabstätten			
	Nutzungs- dauer	Gebührensatz je Stelle und pro Jahr der Nutzung	Gebührensatz insgesamt
a) Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonym)	10 Jahre	120,00 €	1.200,00 €
b) Urnengrabstätte für bis zu 4 Urnen	10 Jahre	120,00 €	1.200,00 €
c) Ruhegemeinschaftsfeld (Blätter im Wind, Würfel)	10 Jahre	120,00 €	1.200,00 €
d) Urnenkammer für bis zu 2 Urnen	10 Jahre	375,00 €	3.750,00 €
e) Baumgrabstätte	10 Jahre	345,00 €	3.450,00 €
f) Urnenbeisetzung in vorhandenes Grab (pauschal)	10 Jahre	65,00 €	650,00 €
3. Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten			
Je Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts wird der unter 1.) und 2.) genannte Jahresbetrag festgesetzt. Die Regelungen zur Verlängerbarkeit ergeben sich aus der Friedhofssatzung der Stadt Alzenau.			

II. Gebühren für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen	
Für die Nutzung der Friedhofseinrichtungen werden folgende Gebühren je Nutzung erhoben:	
1. Benutzung der Leichenräume (Aufbahrung, je Tag)	42,00 €
2. Benutzung der Trauerhalle Albstadt	50,00 €
3. Benutzung der Trauerhalle Alzenau	150,00 €
4. Benutzung der Trauerhalle Hörstein	100,00 €
5. Benutzung der Trauerhalle Kälberau	50,00 €
6. Benutzung der Trauerhalle Michelbach	100,00 €
7. Benutzung der Trauerhalle Wasserlos	100,00 €
8. Vorhaltegebühr Infrastruktur (je Bestattung)	200,00 €
9. Schließdienst für Angehörige, Bestatter und sonstige	35,00 €
10. Aufbahrung des Sarges oder der Urne in der Leichenhalle einschließlich des Arrangements der vorhandenen Dekorationsgegenstände	160,00 €
III. Sonstige Gebühren	
1. Herstellen eines Grabfundaments einer einstelligen Grabstätte	280,00 €
2. Herstellen eines Grabfundaments einer zweistelligen Grabstätte	350,00 €
3. Herstellen eines Grabfundaments einer dreistelligen Grabstätte	420,00 €
4. Abräumung einer Urnenkammer/Entnahme aus der Urnenwand	70,00 €
5. Pflegegebühr bei Abräumung vor Ablauf der Ruhefrist pro Jahr	70,00 €
6. Standfestigkeitsprüfung (pro Nutzungsjahr)	3,50 €
7. Bereitstellung einer Frontplatte für Urnenkammer	300,00 €
8. Erwerb einer Bronzetafel mit Beschriftung nach Einstandspreisen, aktuell (für das Jahr 2025)	302,26 €
9. Montage einer Frontplatte aus Naturstein	68,00 €
10. Montage einer Bronzetafel mit Beschriftung	30,00 €
11. Nachbestattung der Urne	210,00 €
IV. Genehmigungsgebühren für Grabmale	
1. Planungsgenehmigung für Grabmale	50,00 €
2. Planungsgenehmigung für Grabeinfassungen	50,00 €
3. Planungsgenehmigung für Voll- bzw. Teilabdeckungen	50,00 €
V. Sonstige Verwaltungsgebühren	
1. Rückgabe des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	29,03 €
2. Adressermittlung	14,55 €

3. Verwaltungsgebühr je Bestattung	115,82 €
4. Zulassungsgebühr für gewerbliche Arbeiten für 1 Jahr	100,00 €
5. Verwaltungsgebühr für die Zulassung der Bestattung von Auswärtigen	100,00 €
VI. Versenken des Sarges, Beisetzung von Urnen, Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs und Stellung der Sargträger	
1. Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab mit vier Sargträgern und Versenken des Sarges	170,00 €
2. Geleiten des Sargtransportwagens zum Grab mit sechs Sargträgern und Versenken des Sarges	250,00 €
3. Begleitung der Trauerfeier durch Erfüllungsgehilfen	100,00 €
4. Beisetzung von Urnen	100,00 €
VII. Gebühren für die Grabherstellung	
1. Öffnen und Schließen von Sarggrabstätten 0,50 - 1,00 m (Kindergrabstätten)	165,00 €
2. Öffnen und Schließen von Sarggrabstätten 1,20 - 1,60 m (Kindergrabstätten)	225,00 €
3. Öffnen und Schließen von einfachtiefen Sarggrabstätten	620,00 €
4. Öffnen und Schließen von doppeltiefen Sarggrabstätten	750,00 €
5. Aufbruch der verhärteten Bodenschicht je Stunde und je Mitarbeiter	70,00 €
6. Öffnen und Schließen von Urnengrabstätten 0,80 m	200,00 €
VIII. Ausgrabungen und Umbettungen	
1. Es gelten die gleichen Gebühren wie bei der Grabherstellung (vgl. VII). Der zusätzliche Aufwand für Umbettungen wird entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand pro Stunde (je Mitarbeiter) berechnet.	70,00 €

Alzenau, 05.08.2025
Stadt Alzenau

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister